

# Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

# Südstadt - Konversion Teil 4: Mark-Twain-Village West / Mark-Twain-Village Süd



### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

**Baugesetzbuch (BaueB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

**Baunutzungsverordnung (BaunVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 192)

**Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, 359, S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

**Planziecheverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (GBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2021 (GBl. S. 109)

**Verhaltensvorschriften des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Vw-Kampfmittelbeseitigungsdienst)** vom 21.12.2006 (GBl. S. 16), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 31.08.2013 (GBl. S. 342)

**Denkmalschutzgesetz (DSchG)** vom 06.12.1980 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

**Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPlG)** in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

- ### A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauB)**
- WA Allgemeines Wohngebiet (1 BauBauV)
  - GE Industriegebiet Gewerbegebiet (2 BauBauV)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauB)**
- 0,4 Grundflächenzahl (1 BauBauV)
  - III-Zufuß, Vollgeschoss (1 BauBauV)
  - III-O D-Staffelgeschoss
  - WH Windhöhe über Hochstand 19
- 3. Baulinien und überbaubare Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauB)**
- Baugrenze (1 BauBauV)
  - Baulinie 23 Abs. 2 BauBauV
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauB)**
- Strassenverkehrsflächen
  - private Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Gehweg
  - Böschung
  - Geh- und Radweg
  - Ein- und Ausfahrtsbereich
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauB)**
- Elektrizität
  - Fernwärmeeinrichtung
- 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)**
- private Grünfläche
- 7. Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB)**
- Regenwasserversickerung
- 8. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauB)**
- zu pflanzendem Baum (Auswahlmöglichkeit)
  - zu erhaltendem Baum
- 9. Sonstige Bestimmungen**
- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Stellplätze
  - Stellplätze
  - TGA
  - Tiefgarage
  - zu befriedigenen Flächen
  - zu befriedigten Flächen
  - Besondere Nutzungsregeln von Flächen, die durch Besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind
  - Gründe für städtebauliche Gebührensätze
  - Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen



- 1.9 Festsetzungen zur naturverträglichen Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**  
(Ermächtigungsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 14, Nr. 15 und 20 BauB)  
Die Regenwasserversickerung ist in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und für die WA 4 bis WA 5 auf den privaten Grünflächen „Regenwasserversickerung WA 4 bis WA 5“ festgesetzt. Diese Flächen sind ebenfalls als Flächen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt.  
Das auf Grundstücken von befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend zu versickern. Eine Abwasserleitung besteht für die befestigten Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss nicht schadlos versickert werden kann.  
Dachflächen sind aus unbeschichtetem Metall (Zink, Kupfer und Blei) sind unzulässig. Beschichtete Dachflächen sind als Regenwasserentwässerung mit einem Abflussvermögen von 0,2 und kleiner herzustellen. Die Vegetationsdecke muss eine Gesamttiefe von 10 Zentimeter aufweisen. Die Dachbegrenzung ist dauerhaft zu errichten.  
Weg-, Zufahrten, Stellplätze und sonstige befestigte Grundstücksflächen sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Sickerplaster) herzustellen. Als durchlässig werden alle Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Abflussvermögen von maximal 0,2 l/s (DWA 4, 19) in Verbindung mit DWA 117 und DWA 151 (Bezug: „deutsche Vereinigung für Wasserversorgung, Abwasser und Abfall e.V.“) anerkannt angesehen. Auf einer wasserundurchlässigen Befestigung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn eine breitenflächige Versickerung in den Seitenflächen möglich ist. Dies gilt nur soweit keine Gefährdung der Schutzgüter Böden und Grundwasser zu erwarten ist.  
**1.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastete Flächen**  
(Ermächtigungsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 21 BauB)  
Die durch Planrevisionsrichtlinie festgesetzten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet. Die Lage und der Verlauf des Gehrechtes können variieren, es muss eine Durchgangslinie und Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen gegeben sein.  
Die durch Planrevisionsrichtlinie festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Verkehrsträger und der BfM belastet. Die Flächen sind jederzeit zugänglich zu halten. Auf den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind Bauplanänderungen und Überbauungen ausgeschlossen.  
**1.11 Gebäude, in denen bei der Errichtung von Anlagen oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energie oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauB)  
Mindestens 40% der Dachflächen sind mit Photovoltaik-beziehungsweise Solarthermie-Anlagen zu überdecken. Dabei sind die Anlagen nur in aufsteckbarer Form mit einem Abstand von 0,35 m von der Substratfläche des Bauelementes zulässig. Sie müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m von den Dachrändern einhalten. Ausnahmeweise kann die 40% Dachflächenanteil unterschritten werden, um den Dachrandabstand von 1,50 m einzuhalten. Die unter den Photovoltaik-beziehungsweise Solarthermie-Anlagen liegenden Flächen sind als Regenwasserentwässerung zu errichten.  
**1.12 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(Ermächtigungsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauB)  
**Lärmpegelrichtlinie (Passive Schallschutzmaßnahmen)**  
Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzschichtiger Räume nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen; Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109 - 2018:01) mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen. Die möglichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die zum Nachtschlaf genutzt werden können (zum Beispiel Schlafräume, Kinderzimmer, Überwachungsräume in Übergangsstellen).  
Beplan 2 zeigt für das Plangebiet „MTV West“ die möglichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die eindeutig nicht zum Nachtschlaf genutzt werden.  
Beplan 3 zeigt für das Plangebiet „MTV Süd“ die möglichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die eindeutig nicht zum Nachtschlaf genutzt werden.  
Beplan 4 zeigt für das Plangebiet „MTV Süd“ die möglichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die eindeutig nicht zum Nachtschlaf genutzt werden.  
Der angegebene mögliche Außenlärmpegel gilt für alle Fassaden, die in diese Richtung orientiert sind, unabhängig vom Abstand zur betrachteten bauteilseitigen Bauteile. Der angegebene Wert gilt für einen Fassadenabschnitt mit einer Länge von bis zu 15 m. Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des baurechtlichen Verfahren nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass zum Beispiel aufgrund der Berücksichtigung der detaillierten Gebäudedaten, „geringerer möglicher Außenlärmpegel“ vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung ist sicherzustellen.  
Soweit in relevantem Umfang Gewerbe-beziehungsweise Anlagen für schutzbedürftige Nutzungen einwirkend, ist dieser bei der Ermittlung des möglichen Außenlärmpegels sowie der Dimensionierung der Außenbauteile schutzbedürftige Räume zu berücksichtigen.  
**Schalldämmungs-Einrichtungen**  
In schutzbedürftigen Räumen, die zum Nachtschlaf genutzt werden, sind fensterunabhängige schalldämmende Lüftungseinrichtungen für die Lüftung von Räumen vorzusehen, die einen ausreichenden Mindestluftwechsel gemäß der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung der DIN 1946-6 „Raumlüftung“ - Teil 1: Lüftung von Wohnungen - Allgemeine Anforderungen, Anforderungen, Anforderungen, Ausführung, Inbetriebnahme und Übergabe sowie Instandhaltung“ (dieses gültige Fassung DIN 1946-6:2019-12) bei Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung sicherstellen.  
Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1 und 2 für das Plangebiet „MTV West“ festzusetzen, soweit im baurechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall der mögliche Außenlärmpegel nach DIN EN ISO 12527 (Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Beziehbare Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrsraums sind in den Beplänen 1